



*Chlini Biiüni
Buchs*

Statuten

4. überarbeitete Version vom März 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. NAME UND SITZ.....	3
1.1 Zweck und Ziel.....	3
2. MITTEL.....	3
3. DATENSCHUTZERKLÄRUNG	3
3.1. Umsetzung des Datenschutzes.....	3
4. Mitgliedschaft.....	4
4.1 Mitgliedschaft.....	4
4.2 Mitgliederkategorien.....	4
4.2.1 Interessenten/Aktivmitglieder	4
4.2.2 Passivmitglieder.....	4
4.2.3 Gönner.....	5
4.2.4 Ehrenmitglieder.....	5
4.3 Beitragspflicht	5
4.4 Entschädigung	5
4.5 Austritt/Ausschluss/Erlöschen der Mitgliedschaft	5
5. Vereinsorgane	6
5.1 Organisation	6
5.1.1 Die Generalversammlung (GV)	6
5.1.2 Die Mitgliederversammlung (MGV)	7
5.1.3 Der Vorstand (VS).....	7
5.1.4 Die Revisionsstelle.....	8
5.1.5 Aufführungsbetrieb.....	8
6. Haftung / Vermögen / Versicherungen	8
6.1 Haftung	8
6.2 Vermögen	9
6.3 Versicherungen.....	9
7. Auflösung des Vereins	9
8. Inkrafttreten.....	9

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Chlini Büüni Buchs» besteht seit dem 23.10.1987 mit Sitz in 8107 Buchs/ ZH ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1 Zweck und Ziel

Das Ziel ist das Theaterspielen zur Freude der Mitglieder und der Bevölkerung. Es bezweckt die Pflege und Erhaltung der Kameradschaft und Geselligkeit.

2. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung (GV) festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

In der Schweiz sind per 1.9.2023 sämtliche Vereine verpflichtet sich an das neue Schweizer Datenschutzgesetz zu halten. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den am Verein anvertrauten Personendaten.

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören:

- Namen
- Postadresse
- E- Mail- Adressen
- Telefonnummern
- IP- Adressen (Ziffernfolge, die jedes Gerät im Internet eindeutig identifiziert und auf den Halter zurückführt)

3.1. Umsetzung des Datenschutzes

Der Verein erhebt von den Mitgliedern, Interessenten, Sponsoren, etc. ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten, werden sämtlichen Aktivmitglieder bekanntgegeben. Es werden keine Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben, ohne dass eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Für die Aktivmitglieder wird eine separate Einverständniserklärung erstellt, in der er seine Einwilligung zur Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen erteilt.

Auf der Chlini Büüni Buchs Homepage wird ein Vermerk zum Datenschutz hinterlegt.

Sicherheit: Um dem Risiko zur Datensicherheit gerecht zu werden, legt der Vorstand die Zugriffsberechtigungen und Passwörter fest.

Aufbewahrung: Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind oder eine Person die Löschung seiner Daten einfordert. Eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht liegt nur für Jahresrechnungen, Buchungsbelege und Jahresbericht vor.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch das Erfüllen der Punkte 4.2.1 – 4.2.4 erworben.

4.2 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Interessenten
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

4.2.1 Interessenten/Aktivmitglieder

Als Interessent kann sich jedermann bewerben. Die definitive Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt, wenn der Interessent an den Vereinstätigkeiten teilgenommen, sich integriert hat und die Interessen des Vereins vertreten hat. Der Interessent ist ein Jahr lang im Interessentenstatus und muss an mindestens zwei Versammlungen (GV oder MGV) teilnehmen, so dass er nach einem Jahr an der GV gewählt werden kann. Anschliessend erhält er ab sofort das Stimmrecht. Ausnahme: Ehemalige, langjährige Aktivmitglieder sind von einem Probejahr enthoben.

Für Aktivmitglieder und Interessenten ist die Teilnahme an den Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung und Generalversammlung) obligatorisch. Minderjährige Mitglieder benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten, sobald sie den Status ‚Aktivmitglied‘ erreichen. Das Stimmrecht erhalten sie bei Volljährigkeit.

4.2.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Mindestbeitrag bei einer finanziellen Unterstützung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

4.2.3 Gönner

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein mit einem von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht.

4.2.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt und sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie entrichten keine Jahresbeiträge.

4.3 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung für ihre Mitgliederkategorie festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

4.4 Entschädigung

Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und orientiert die Mitglieder an der nächstfolgenden Generalversammlung.

4.5 Austritt/Ausschluss/Erlöschen der Mitgliedschaft

➤ *Aktive:*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt von Aktivmitgliedern kann jederzeit schriftlich erklärt werden, der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Aktivmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich nicht integrieren, können auf Antrag eines Stimmberechtigten, an einer Vereinsversammlung mit dem einfachen Mehr in den Status des Interessenten zurückversetzt werden oder ganz aus dem Verein ausgeschlossen werden.

➤ *Passive & Gönner:*

Die Passivmitgliedschaft oder Gönner erlöschen automatisch, sofern der Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt wurde.

Mitglieder, die dem Interesse und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Vereinsorgane

5.1 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung (GV)
- 2) die Mitgliederversammlung (MGV)
- 3) der Vorstand (VS)
- 4) die Revisionsstelle
- 5) der Aufführungsbetrieb

5.1.1 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innerhalb von 12 Wochen (März) nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. In letzterem Falle ist diesem Begehren innert 30 Tagen Folge zu leisten. Die Einladung zu der ordentlichen Generalversammlung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (in der Regel per E-Mail) zugestellt werden. Anträge können unmittelbar an der GV gestellt werden.

Beschlüsse

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmenden Aktivmitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Um den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen generell offen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wünscht eine geheime Abstimmung.

Traktanden

Traktanden der Mitglieder sind 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, an den Vorstand einzureichen.

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahl des Präsidenten und des Kassiers, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revision und der Mitglieder
- k) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

5.1.2 Die Mitgliederversammlung (MGV)

Die Mitgliederversammlung dient der regelmässigen Orientierung der Aktivmitglieder über das aktuelle Vereinsgeschehen und wird an der Generalversammlung für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung festgelegt. An Mitgliederversammlungen können Beschlüsse über anstehende, nicht der Generalversammlung vorbehaltene Geschäfte, gefällt werden, mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Aktivmitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Absenzen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5.1.3 Der Vorstand (VS)

Wahl

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis max. 5 Vereinsmitgliedern:

- a) Präsidenten
- b) Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Befugnisse

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu führen und die Vereinsinteressen mit allen Kräften zu fördern. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied muss innert 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Leitung/Vertretung nach Aussen

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leiten die Verhandlungen und vertreten den Verein nach aussen.

Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für den Zahlungsverkehr erhält der Kassier die Zeichnungsvollmacht. Der Kassier wird beauftragt, halbjährlich dem Präsidenten, oder dem Vizepräsidenten einen schriftlichen Nachweis der Finanzen vorzulegen.

5.1.4 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus Vereinsmitgliedern (Aktive, Passive, Gönner), welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

5.1.5 Aufführungsbetrieb

- *Verantwortung Theaterstück:* Die Rollenverteilung sowie die Leitung der Proben und Aufführungen (Bühnengestaltung, Requisiten, etc.) sind ausschliesslich Sache der Regie. Wobei der Regisseur bei der Rollenbesetzung nur die Aktivmitglieder berücksichtigen kann. Ausnahmen bespricht der Regisseur rechtzeitig mit dem Vorstand.
- *Aufführungskommission:* Es wird an einer MGV jeweils eine Aufführungskommission (ehemals OK Festwirtschaft) benannt, welche für die nicht theaterspezifischen Aufgaben zuständig ist. Die Kommission besteht aus mindestens folgenden Bereichen:
 - ❖ Vorstandsmitglied
 - ❖ Mitglied vom Bühnenbau
 - ❖ Regie oder Regieassistenz (nur nach Bedarf)

Sie gewährleistet den Informationsfluss innerhalb ihres Bereiches.

6. Haftung / Vermögen / Versicherungen

6.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.2 Vermögen

Das Vereinskaptal besteht aus den Mitgliederbeiträgen und dem Erlös aus Veranstaltungen.

6.3 Versicherungen

Der Verein schliesst für seine Mitglieder keine Personenversicherungen ab. Der Verein schliesst eine Haftpflicht - und Sachversicherung ab.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug der laufenden Verpflichtungen, an eine steuerbefreite Organisation (wohltätige Stiftung) in der Schweiz. Dieser Bestimmung darf nicht entgegengearbeitet werden, indem das Vermögen vor Auflösung des Vereins ganz oder teilweise verteilt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Präsident oder der Kassier sind nach der offiziellen Auflösung des Vereines verantwortlich, dass die noch anfallenden Aufgaben vollzogen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen diejenigen vom 25. März 2022.

Buchs/ ZH, 22.03.2024

Im Namen der Chlini Büüni Buchs

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:



Franziska Plapp



Georg Tomaschett